

Forum für Umwelt und gerechte Entwicklung e.V.

**Satzung vom 24.06.1998
in der Fassung vom 28.04.2016**

Präambel

Das Forum für Umwelt und gerechte Entwicklung, FUGe e.V. ist ein lokales Netzwerk entwicklungspolitischer, umweltpolitischer, friedenspolitischer und in Menschenrechtsarbeit engagierter Gruppen und Einzelpersonen in Hamm.

FUGe ist eingebunden in regionale und überregionale Netzwerke. Ziel der Arbeit ist Bewusstseinsbildung und Gesellschaftsveränderung im Sinne einer gerechten, demokratischen und ökologischen Entwicklung.

FUGe widerspricht daher jeder Diskriminierung auf Grund von Rasse, Geschlecht und Religion.

FUGe unterstützt den Ruf nach Frieden, Gerechtigkeit und einer lebenswerten Umwelt. Daher setzt sich FUGe kritisch mit neoliberalen Tendenzen in der Weltwirtschaft auseinander. Die Achtung der Menschenrechte, das Recht Aller in Süd und Nord auf gleichen und freien Zugang zu Ressourcen, Information, Gesundheit, Bildung und menschenwürdigen Wohnbedingungen sind Grundlage unserer Arbeit. Deshalb fordert FUGe die Einhaltung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderer Menschenrechtsabkommen.

FUGe mischt sich ein, um diese Ziele zu erreichen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Forum für Umwelt und gerechte Entwicklung". Er hat seinen Sitz in Hamm. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der internationalen Beziehungen, der Völkerverständigung, des Friedensgedankens und der Toleranz auf allen Gebieten;
 - die Förderung von Erziehung, Bildung und Aufklärung, um eine nachhaltige ökologische, friedliche und gerechte Entwicklung zu fördern.
- (2) Die Zwecke des Vereins werden verfolgt durch lokale Aktivitäten in Hamm und von Hamm ausgehend, wie z.B.
 - den Aufbau und die Trägerschaft von Projekten mit den Schwerpunkten Ökologie und gerechte Entwicklung
 - die Initiierung von Institutionen, um Projekte zu realisieren;
 - die Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen;
 - Zusammenarbeit und Vernetzung mit Einrichtungen sowie Initiativen, die dieselben Ziele verfolgen;
 - Veröffentlichungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder und Fördermitglieder können
 - a) natürliche Personen als Einzelmitglieder und
 - b) juristische Personen, sowie nicht rechtsfähige Vereine, Gesellschaften und Projekte als Gruppenmitglieder sein, wenn sie die Satzung des Vereins anerkennen und bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Gegenüber der Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller / die Antragstellerin eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich. Sie ist schriftlich dem Vorstand zu erklären, wobei eine Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu wahren ist.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung aussetzen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge laut Beschluss der Mitgliederversammlung zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen festgelegt.
- (7) Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie
 - wählt und entlastet den Vorstand.
 - nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen.
 - wählt weitere Beisitzer/innen, die im Vorstand stimmberechtigt sind.
 - wählt zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören.
 - beruft die vom Vorstand nominierten Mitglieder des Beirats
 - entscheidet über die Aufgaben des Vereins und die Richtlinien der zukünftigen Arbeit.
 - setzt die Mitgliedsbeiträge fest und entscheidet über den Finanzplan.
 - entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - beschließt Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 - entscheidet über alle weiteren Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich sowie nach Bedarf einzuberufen. Termin und Tagesordnung sind den Mitgliedern schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Sie muss einberufen werden, wenn 1/6 der Mitglieder dies verlangen. Anträge auf Satzungsänderungen sind im Wortlaut mit der Einladung zu versenden.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung einberufen, so entscheidet sie bei Abstimmungen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen.
- (4) Einzelmitglieder haben eine Stimme. Diese kann nicht an andere Personen übertragen werden. Gruppenmitglieder haben drei Stimmen. Ein/e Vertreter/in der Gruppen hat das Stimmrecht auszuüben und kann nicht mehr als insgesamt drei Stimmrechte auf sich vereinigen.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das die/der von der Mitgliederversammlung bestellte Protokollführer/in und ein Mitglied des Vorstandes unterschreiben.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer / einem Vorsitzenden und zwei oder vier stellvertretenden Vorsitzenden sowie mindestens zwei oder vier stimmberechtigten Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben darüber hinaus bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt. Nur Vereinsmitglieder (Gruppen- oder Einzelmitglieder) können in den Vorstand gewählt werden. Sie können von der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden bei gleichzeitiger Neuwahl.

Der/die Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gewählt.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und seine Stellvertreter/innen (geschäftsführender Vorstand) vertreten. Den Verein längerfristig bindende Verträge und deren Auflösung, sowie Geschäfte mit einem Umfang von 2.000 € erfordern für ihre Rechtswirksamkeit die Vertretung durch zwei geschäftsführende Vorstände.

(3) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Angelegenheiten. Insbesondere nominiert er die Mitglieder des Beirats. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens drei sowie weitere nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3/5 geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Rede- und Antragsrecht haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Beisitzer/innen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, wobei ein Einvernehmen anzustreben ist. Vorstandssitzungen sind für Mitglieder öffentlich, außer der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit eine geschlossene Sitzung zu bestimmten Punkten.

Personalangelegenheiten unterliegen der Vertraulichkeit. Sie sind daher in der geschlossenen Sitzung des Vorstandes zu behandeln. Protokolle der Vorstandssitzungen sind für alle Vereinsmitglieder öffentlich. Die Hauptamtlichen nehmen in der Regel an Vorstandssitzungen teil.

(4) Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Ihre Mitgliedschaft beschränkt sich auf den Status eines fördernden Mitgliedes, solange wie sie ihre hauptamtliche Tätigkeit ausüben.

(5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können Vergütungen erhalten bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale und des Weiteren Honorare für die Übernahme von Moderations- bzw. Referententätigkeiten bei der Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen, die über den üblichen Rahmen hinausgehen in der von Bildungseinrichtungen gezahlten üblichen Höhe, die auch an andere externe Personen gezahlt würden.

§ 6a Beirat

(1) Der Beirat des FUGÉ e.V. ist ein unabhängiges Beratungsgremium. Er ist nicht an Weisungen der anderen Gremien gebunden. Der Beirat entscheidet autonom über die Themen, mit denen er sich befasst und kann aus eigener Initiative Entschlüsse verabschieden und in Abstimmung mit dem FUGÉ-Vorstand veröffentlichen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe

- den FUGÉ e.V. in der Verfolgung seiner satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen;
- den Vorstand, die Arbeitsgruppen, die hauptamtlichen und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen sowie die Mitgliedsgruppen zu beraten;
- die Vernetzung der Eine-Welt- und Umweltaktivitäten in Hamm zu fördern, in Hamm verwurzelte Projekte im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit konstruktiv und kritisch zu begleiten, ihre Förderwürdigkeit im Rahmen des Landesprogramms zur Förderung

kommunaler Entwicklungszusammenarbeit zu bewerten und über die Verteilung der entsprechenden Fördergelder zu befinden. Hierbei wird er durch das FUGe-Büro unterstützt.

- (3) Die Mitglieder der Beirates haben das Recht
- Berichte vom Vorstand, den Arbeitsgruppen und den hauptamtlichen MitarbeiterInnen anzufordern;
 - der Mitgliederversammlung beizuwohnen, dort zu reden und Anträge einzubringen;
 - an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

(4) Der Beirat setzt sich zusammen aus

a) den vom Vorstand nominierten und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren berufenen Mitgliedern;

b) der/dem Vorsitzenden des FUGe e.V.

Unvereinbar mit einer Mitgliedschaft im Beirat ist hauptamtliche oder Honorartätigkeit für den FUGe

(5) Der Beirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind die unter 4a) genannten Mitglieder, sofern sie nicht dem Vorstand angehören. Über die Beiratssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von den Vereinsmitgliedern im FUGe-Büro eingesehen werden können. Sitzungen des Beirates sind vereinsöffentlich.

(6) Der Beirat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eineN VorsitzendeN. Die Amtszeit der/des Vorsitzenden endet mit der nächsten Berufung des Beirates durch die Mitgliederversammlung.

(7) Die/der Vorsitzende lädt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Beiratssitzungen ein. Zur konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Beirates lädt die/der Vorsitzende des FUGe e.V. ein. Die Einladungen erfolgen schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen. Der Beirat ist beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß erfolgte und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Finanzen

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Zuschüssen, Zuwendungen und Einnahmen aus Projekten.

(2) Ein Schatzmeister/eine Schatzmeisterin wird bei Vorstandswahlen in einem eigenen Wahlgang gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

(3) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister legt einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor. Dieser wird mit der Einladung den Mitgliedern zugeschickt.

§ 8 Satzungsänderung

(1) Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitgliederversammlung geändert werden. Auf der Mitgliederversammlung sind Änderungsanträge nur zuvor geöffneter Paragraphen zulässig, sofern diese schriftlich der Versammlungsleitung zugeleitet werden.

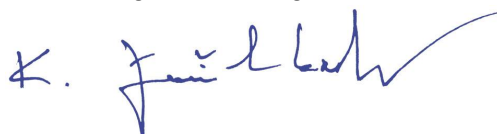
(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 Vereinsauflösung

(1) Der Verein kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn der Antrag schriftlich zusammen mit der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht wurde.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen nach Regulierung aller Verbindlichkeiten auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu je einem Drittel an Brot für die Welt, Misereor und den BUND-NRW, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Hamm, den 28.04.2016
Der Vorstand des FUGe e.V.
im Auftrage



Dr. Karl A. Faulenbach, 1. Vorsitzender



Erhard Sudhaus, stellv. Vors.